Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 10633.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 8. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1905.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 155), zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Flensburger Föhrde, den 8. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. Möller. v. Budde. Frhr. v. Richthofen.
v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 10634.) Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Vom 8. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamts angeordnet wird, daß

1. Aufzüge,
2. Kraftfahrzeuge,
3. Dampffässer,
4. Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase,
5. Mineralwasserapparate,
6. Azetylenanlagen,
7. Elektrizitätsanlagen

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebs geprüft werden, kann in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2.

Über Art und Umfang der in die Polizeiverordnungen aufzunehmenden Anlagen sowie über die bei Prüfung dieser Anlagen anzuwendenden Grundsätze erläßt der zuständige Minister allgemeine Anweisungen.

§ 3.

Mitglieder von Vereinen zur Überwachung der im § 1 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem behördlich vorgeschriebenen Umfange durch anerkannte Sachverständige sorgfältig ausführen lassen, können durch den Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden.

Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Überwachungsvereine nicht angehören.

§ 4.

Die Kosten der Prüfungen können nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Abs. 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt.

§ 5.

Die Beitreibung der gemäß § 4 amtlich festgesetzten Kosten der Prüfungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) oder nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225) unterliegen.

§ 7.

Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Flensburger Föhrde, den 8. Juli 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. Möller. v. Budde. v. Einem.
Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 10635.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 12. März 1881. Vom 22. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128), erhält unter Fortfall des 2. Absatzes folgende Fassung:

> Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Ausland in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder mit dessen Genehmigung von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke zu treffen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Nyland, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 22. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. Frhr. v. Richthofen.

(Nr. 10636.) Verordnung, betreffend die Vergütung der Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung. Vom 21. Juni 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, was folgt:

§ 1.

Durch Baukassenrendanten sollen nur solche Zahlungen geleistet werden, die ihrer Natur nach nicht füglich bei den Hauptkassen der Provinzialbehörden erfolgen können. Es kommen hierbei hauptsächlich in Betracht:

a) Lohnzahlungen an die bei den Bauten und zugehörigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und sonstigen im Lohnverhältnisse stehenden Personen,
b) Zahlungen für Zwecke der Kranken- und Invalidenversicherung dieser Personen,
c) Zahlungen an Handwerker, Unternehmer usw. für die bei den Bauten und Betrieben ausgeführten Arbeiten und Lieferungen.

Zu c ist vom Verwaltungschef festzusetzen, bis zu welchem Höchstbetrage Zahlungen aus der Baukasse bestritten werden können.

Der Verwaltungschef ist unter Zustimmung des Finanzministers befugt, in Ausnahmefällen die Heranziehung des Baukassenrendanten auch zu anderweiten Zahlungsleistungen anzuordnen.

§ 2.

Die Entscheidung darüber, inwieweit gemäß § 1 Abs. a bis c die Zahlungen im Einzelfalle durch den Baukassenrendanten zu leisten sind, hat durch die zuständige Provinzialbehörde bei Einleitung des Baues oder Betriebs zu erfolgen.

§ 3.

Der Baukassenrendant erhält für alle von ihm geleisteten Zahlungen eine Vergütung nach Maßgabe der Festsetzungen im § 4. Den zu Baukassenrendanten

bestellten Domänen-Rentbeamten und Forstkassenrendanten steht jedoch ein Anspruch auf Vergütung für die Auszahlung und Verrechnung von Geldern, die von der Domänen- oder Forstverwaltung zur Zahlung angewiesen werden, nicht zu. Ebenso wird für die Zahlungen, welche die Hauptkasse der Provinzialbehörde durch eine mit ihr im Abrechnungsverkehre stehende Kasse gegen Empfängerquittung leisten läßt, dem Rendanten dieser Kasse, auch wenn er zugleich zum Baukassenrendanten bestellt ist, eine Vergütung nicht gewährt.

§ 4.

Die Vergütung des Baukassenrendanten wird nach der Höhe der von ihm aus der Baukasse für einen Bau oder Betrieb geleisteten Zahlungen derart ermittelt, daß

a) bei Zahlungen von mehr als 600 Mark an Einzelempfänger oder an den Vormann und die Abgeordneten von Arbeitergesellschaften von dem die Summe von 600 Mark übersteigenden Betrag $^{1}/_{10}$ vom Hundert besonders berechnet wird, im übrigen

b) der Betrag von je 600 Mark bei jeder der vorgedachten Zahlungen mit allen geringeren, von dem Baukassenrendanten geleisteten und in einer Rechnung nachzuweisenden Zahlungen zusammengerechnet und von der sich danach ergebenden Summe

1. für die ersten 20 000 Mark 1 vom Hundert,
2. für den Betrag über 20 000 Mark bis einschließlich 40 000 Mark 0,8 vom Hundert,
3. für den Betrag über 40 000 Mark bis einschließlich 60 000 Mark 0,6 vom Hundert,
4. für den Mehrbetrag über 60 000 Mark hinaus 0,4 vom Hundert in Ansatz gebracht wird.

§ 5.

Für Dienstreisen nach den Zahlungsstellen erhält der Baukassenrendant:

a) Tagegelder von 6 Mark, wenn der Reiseweg nach den Zahlungsstellen und zurück zum Wohnorte des Rendanten außerhalb der Ortsgrenze mindestens 15 Kilometer beträgt;

b) Reisekosten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122 ff.), der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) und des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193 ff.), und zwar werden

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, 7 Pfennig für das Kilometer und die Gebühr für den Zu- und Abgang von 2 Mark;

2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 40 Pfennig für das Kilometer gezahlt, während
3. bei Benutzung von Straßenbahnen die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der bestimmungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet werden.

Soweit von dem Baukassenrendanten Reisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, hat er an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Auf die Berechnung der Tagegelder und der Reisekosten sowie auf den Ansatz der Zu- und Abgangsgebühr finden im übrigen die gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten ergangenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 6.

Bei Zahlungen außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von der Ortsgrenze sind dem Rendanten die Fuhrkosten oder die sonstigen Auslagen für die Beförderung des Geldes gemäß § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) nach näherer Bestimmung der Provinzialbehörde zu erstatten. Inwieweit dem Rendanten bei Dienstwegen zu Zahlungen innerhalb einer Ortschaft die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind, wird nach § 6 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung bestimmt.

§ 7.

Für die Rechnungslegung und die damit verbundenen Nebenleistungen wird dem Baukassenrendanten eine besondere Vergütung gewährt, welche nach den vom Verwaltungschef im allgemeinen zu bestimmenden Sätzen in jedem einzelnen Falle durch die zuständige Provinzialbehörde festzusetzen ist.

§ 8.

Wird der Baukassenrendant bei Verpachtungen oder Versteigerungen mit der Erhebung der aufkommenden Gelder betraut, so erhält er für die damit verbundenen Reisen Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1873, der Verordnung vom 15. April 1876 und des Gesetzes vom 21. Juni 1897, und zwar nach den Sätzen für die unter Artikel I § 1 Nr. VI des letztgenannten Gesetzes bezeichneten Beamten, sofern er nicht einer anderen Rangklasse angehört.

§ 9.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Vergütung bildet zugleich die Entschädigung für die Verwaltung der Kassengeschäfte und die damit verbundenen Unkosten, insbesondere auch für die sichere Unterbringung der Kassenbestände und für die Beförderung der Gelder bei auswärtigen Zahlungsgeschäften.

§ 10.

Die dienstlichen Sendungen des Rendanten werden nach den für die Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten bestehenden Bestimmungen für Rechnung der Staatskasse befördert.

§ 11.

Diese Verordnung tritt an Stelle des Regulativs vom 26. November 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juli 1873, betreffend die Fuhrkosten und Diäten der Baukassenrendanten, vom Beginne des Rechnungsjahrs 1905 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cuxhaven, den 21. Juni 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Rheinbaben. v. Budde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 5. Juni 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Schaudienen im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 415, ausgegeben am 20. Juli 1905;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Greifenhagener Kreisbahnen" zu Greifenhagen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Neumark nach Woltersdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 28 S. 167, ausgegeben am 14. Juli 1905;
3. das am 15. Juni 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Alt-Lipke im Kreise Landsberg a. W. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 175, ausgegeben am 26. Juli 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.